



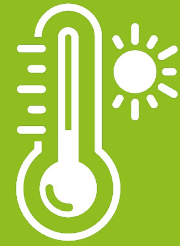
Handreichung Klimaanpassungen und Katastrophenvorsorge

Wie Werkstätten und andere Leistungsanbieter mit den besonderen Herausforderungen des Klimawandels umgehen können

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Klimawandel als besondere Herausforderung für Rehabilitationseinrichtungen	3
3. Fürsorgepflicht der Werkstätten und der anderen Leistungsanbieter	5
4. Priorisierung und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen	6
4.1 Technisch-bauliche Maßnahmen	7
4.2 Organisationsbezogene Maßnahmen	9
4.3 Personenbezogene Maßnahmen	12
4.4 Weiterführende Materialien	13
5. Refinanzierung	15
5.1 Fördermöglichkeiten	15
5.2 Vergütungsverhandlungen	15
6. Fazit und Ausblick	17

1. Einleitung



Für Werkstätten für behinderte Menschen und andere Leistungsanbieter bestehen durch die Zunahme von Hitze und klimabedingten Extremwetterereignissen verschiedene Herausforderungen.

Werkstätten und andere Leistungsanbieter sind Arbeitsplatz, Rehabilitationseinrichtung und oftmals auch Sozialraum zugleich. Die hier beschäftigten Menschen mit Behinderungen sind gegenüber den Extremwetterereignissen und ihren Folgen besonders vulnerabel. Und auch die Fachkräfte vor Ort sowie die Rettungsdienste sind in solchen Situationen und im Umgang mit Werkstattbeschäftigten gefordert und stark beansprucht.

Daher besteht erheblicher Handlungsbedarf, um das Leistungsangebot unter sich ändernden klimatischen Bedingungen sicherzustellen. Daneben ist eine umfassende und intensive Katastrophenvorsorge vorzunehmen, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten und Fachkräfte auch im Ernstfall zu gewährleisten.

Klimaanpassungsmaßnahmen sind nicht nur ökologisches Gebot, sondern integraler Bestandteil verantwortungsvoller Organisationsentwicklung und moderner Fürsorgepflicht.

Mit dieser Handreichung möchten die BAG WfbM die Leitungen sowie Mitarbeitenden in Werkstätten und bei anderen Leistungsanbietern für die Klimaanpassung und die Katastrophenvorsorge sensibilisieren und motivieren.

Die Handreichung zeigt vielfältige und effektive Maßnahmen und Vorgehensweisen auf, damit Werkstätten und andere Leistungsanbieter einerseits schrittweise resilient den individuellen Bedarfen von Menschen mit Behinderungen und den Anforderungen an eine gesundheitskompetente Einrichtung gerecht werden und andererseits auf Ernstfälle bestmöglich vorbereitet sind.

2.



Klimawandel als besondere Herausforderung für Rehabilitationseinrichtungen

Der Klimawandel macht sich längst auch in Deutschland bemerkbar und steigert die Häufigkeit und Intensität extremer Wetterereignisse.¹ Hierdurch ergeben sich direkte und indirekte Auswirkungen auf die Gesundheit.

Hitze ist dabei die größte klimawandelbedingte Gesundheitsgefahr in Deutschland. Die Zahlen sprechen eine eindeutige Sprache: So starben hitzebedingt im Rekordjahr 2018 insgesamt etwa 8400 Menschen; allein im Jahr 2026 wurden bis Mitte Juni bereits 5120 hitzebedingte Sterbefälle geschätzt.² Dennoch wird die Gefahr durch Hitze immer noch unterschätzt.

Doch auch die Gesundheitsgefahren durch Starkregen und Stürme sind nicht zu vernachlässigen. Diese können neben den direkten Auswirkungen auch indirekte Folgen auf die Gesundheit haben, etwa durch notwendige Evakuierungen und Schließungen.³ Die Flutkatastrophe im Ahrtal 2021 ist als eindrückliches und tragisches Beispiel noch allgemein präsent.

All das rückt auch und gerade für Werkstätten und andere Leistungsanbieter immer stärker und öfter in den Fokus⁴ – besonders dadurch, dass die hier beschäftigten Personengruppen besonders vulnerabel gegenüber klimawandelbedingte Gesundheitsgefahren.

Denn hier arbeiten Menschen mit wesentlichen Behinderungen (§ 99 SGB IX), die eine Risikogruppe für potenzielle Gesundheitsgefährdungen darstellen: So nehmen Menschen mit kognitiven Behinderungen Gefahren möglicherweise nicht rechtzeitig wahr oder können Warnhinweise nicht angemessen einordnen. Bei psychischen Erkrankungen können Hitzeperioden oder Stresssituationen Symptome verstärken. Medikamente können zudem Auswirkungen auf das Durstgefühl, den Kreislauf oder die Temperaturregulation haben.⁵

Hinzu kommt, dass viele Schutzmaßnahmen im Alltag Unterstützung erfordern, wie etwa die ausreichende Flüssigkeitsaufnahme, Kühlung oder die Orientierung in Krisensituationen. Diese unterschiedlichen Bedarfe müssen berücksichtigt und individuelle und personenzentrierte Unterstützungsstrukturen geschaffen werden.

Das bedeutet jedoch gleichzeitig besondere Herausforderungen für die Fachkräfte in den Einrichtungen:

Mit den steigenden Unterstützungs- und Betreuungsbedarfen durch die klimabedingten Wetterereignisse bestehen zusätzliche Beobachtungs-, Unterstützungs- und Kommunikationsaufgaben. Arbeitsabläufe müssen angepasst und Evakuierungen begleitet werden.

Doch auch die Fachkräfte haben gleichermaßen Anspruch auf die Einhaltung der Fürsorgepflicht zum Schutz ihrer Gesundheit – ganz besonders, wenn sie selbst den Folgen von Extremwetterereignissen ausgesetzt sind. Dies darf nicht durch den steigenden Unterstützungs- und Betreuungsaufwand konterkariert werden!



BAG WfbM

Bundesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

Hinzu kommt, dass durch die Heterogenität der Extremwetterereignisse einerseits und der Werkstätten und anderen Leistungsanbieter andererseits die Antwort auf die Frage, welche Klimaanpassungsmaßnahmen konkret ergriffen werden sollen und was zu einer ausreichenden Katastrophenvorsorge gehört, nicht ganz einfach ist.

Denn abhängig von der geografischen Lage, Größe, Infrastruktur und zahlreichen anderen Faktoren sind Werkstätten und andere Leistungsanbieter unterschiedlich stark von Klimawandelfolgen betroffen. Während in städtischen Gebieten etwa Hitzeinseln problematisch sind, können ländliche Regionen stärker von Waldbränden, Stromausfällen oder der schlechten Erreichbarkeit für Rettungskräfte durch lange oder versperrte Rettungswege, umgestürzte Bäume oder Überflutungen betroffen sein.



3.

Fürsorgepflicht der Werkstätten und der anderen Leistungsanbieter

Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen haben Werkstätten und andere Leistungsanbieter als berufliche Rehabilitationseinrichtungen nichtsdestotrotz die Verpflichtung, Menschen mit Behinderungen eine angemessene berufliche Bildung und Beschäftigung sowie die Erhaltung und Entwicklung ihrer Leistungsfähigkeit zu ermöglichen, §§ 60, 219 Abs. 1 SGB IX.

Auch unter den sich ändernden klimatischen Bedingungen müssen sie die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen und aufrechterhalten, um diesen Auftrag möglichst lange und nachhaltig sicherzustellen.

So ist etwa in Art. 11 der UN-Behindertenrechtskonvention das Recht von Menschen mit Behinderungen festgeschrieben, dass alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um in Gefahrensituationen und Naturkatastrophen ihren Schutz und ihre Sicherheit zu gewährleisten.

Daneben sind Rehabilitationseinrichtungen als Arbeitgeber verpflichtet, Leben und Gesundheit ihrer beschäftigten Personen zu schützen und entsprechende erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Das Gesetz legt diese Fürsorgepflicht als Nebenpflicht zum Arbeitsvertrag in § 618 BGB fest. Hiernach hat der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer*innen und Beschäftigten in arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnissen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen. Präzisiert wird diese Vorgabe in zahlreichen weiteren Gesetzen, wie dem Arbeitsschutzgesetz, dem Arbeitssicherheitsgesetz und der Arbeitsstättenverordnung. Auch Klimaanpassungsmaßnahmen schützen Leben und Gesundheit und gehören deshalb zur Fürsorgepflicht der Arbeitgeber.⁶



„Beim Klima- und Hitzeschutz brauchen wir eine Bewusstseinswende und mehr Aufklärung. Das Thema muss eine Führungsaufgabe werden, um die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen und so die Wirtschaft zu stärken. Wir brauchen einen Schulterschluss zum Hitzeschutz.“

Andreas Storm, Vorstandsvorsitzender der DAK-Gesundheit



4.

Priorisierung und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen

Vor diesem Hintergrund müssen Klimaanpassungsstrategien systematisch in Arbeitsschutzkonzepte integriert werden.

In Rehabilitationseinrichtungen bedeutet dies, Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten und Fachkräfte zu entwickeln und den Betrieb unter sich ändernden klimatischen Bedingungen aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig müssen sich die Einrichtungen auf mögliche Ernstfälle wie Evakuierungen vorbereiten, um die Gesundheit der Menschen vor Ort auch in diesen Fällen bestmöglich zu schützen.

Allerdings sind knappe Ressourcen für solche Klimaanpassungsmaßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen Alltag. Mit der Folge, dass eine Prioritätensetzung unerlässlich ist.

Eine Vorbereitung bedeutet daher, die jeweiligen Risiken für Wetterextreme und die vorhandenen Rahmenbedingungen in den Blick zu nehmen und entsprechende einrichtungsbezogene Anpassungsmaßnahmen zu planen und einzuleiten.

Grundsätzlich wirkt sich die Ausrichtung auf eine klimaangepasste Einrichtung auf viele weitere wesentliche Bereiche aus. Denn wer als Vorbild vorangeht, schafft Anreize für andere Einrichtungen und die Mitarbeitenden.

Damit Klimaanpassungsmaßnahmen wirksam sind, müssen sie ganzheitlich geplant und umgesetzt werden. Das bewährte **TOP-Prinzip** weist den Weg:

T

Technisch-bauliche Maßnahmen

O

Organisationsbezogene Maßnahmen

P

Personenbezogene Maßnahmen

Die technisch-baulich Maßnahmen genießen grundsätzlich Vorrang vor organisations- und personenbezogenen Maßnahmen. Die großen, meist aufwändigen und kostspieligen technisch-baulichen Maßnahmen werden durch diverse kleine Maßnahmen, die mit übersichtlicherem Aufwand ergriffen werden können, flankiert.

Für ein resilientes Klimaanpassungskonzept muss jede Maßnahme strategisch untersucht werden. Die-



se strukturierte Vorgehensweise hilft, die Beteiligung von relevanten Akteur*innen zu sichern und eine koordinierte Umsetzung zu gewährleisten.

Die untenstehende Grafik veranschaulicht einen Fünf-Punkte-Check, anhand dessen die Klimaanpassungsmaßnahmen, die in diesem Kapitel aufgezeigt werden, bewertet werden sollten.

FÜNF-PUNKTE-CHECK

1



Risikoanalyse

Eine systematische, standortbezogene Risikoanalyse identifiziert Bedrohungen und bewertet ihre Auswirkungen.

2



Priorisierung

Eine klare Priorisierung richtet Ressourcen auf die dringlichsten Handlungsfelder.

3



Akzeptanz

Transparente Kommunikation und Einbeziehung aller Akteur*innen steigern die Akzeptanz.

4



Ressourceneffizienz

Zielgerichteter Ressourceneinsatz maximiert den Nutzen und minimiert Verschwendung.

5



Finanzierung

Ein strukturiertes Konzept definiert den Finanzierungsbedarf präzise und ist die Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln.

4.1 Technisch-bauliche Maßnahmen

Technisch-bauliche Klimaanpassungsmaßnahmen sind konkrete bauliche, infrastrukturelle oder technische Eingriffe, um Gebäude an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Diese zielen nicht auf die Katastrophenvorsorge für den Ernstfall, sondern auf die Aufrechterhaltung der Leistungserbringung bei Verhinderung möglichst vieler Gesundheitsgefahren für die Menschen vor Ort.

Zwar sind sie oft aufwändig und kostenintensiv, allerdings auch sehr effizient, da sie Schäden verhindern oder minimieren, die Nutzbarkeit der Gebäude bewahren und die Resilienz der Einrichtungen erhöhen.



Gerade bei **Neubauten** wird empfohlen, bereits bei der Planung, Konzeption und Umsetzung stets den Schutz vor klimabedingten Wetterereignissen mitzuberücksichtigen. Viele der Anpassungsmaßnahmen sind ohnehin gesetzlich vorgeschrieben und stellen deshalb keine „zusätzlichen“ Kosten dar. Darüber hinaus sind aber auch weitere Maßnahmen möglich.

Auch wenn die Kosten hierfür zumeist nicht ausreichend refinanziert werden, dürfen sie nicht isoliert betrachtet werden. Auch Schadens- und Folgekosten oder nachträgliche Klimaanpassungsmaßnahmen müssen in der Kalkulation langfristig mitgedacht werden.

Denn die klimaangepasste Sanierung von **Bestandsgebäuden** ist oftmals mit höheren Kosten verbunden als ein klimaangepasster Neubau. Dennoch gibt es eine Vielzahl von geeigneten Maßnahmen, um auch Bestandsgebäude klimagerecht nachzurüsten und vor den Folgen von Extremwetterereignissen zu schützen. Denn viele Einrichtungen sind etwa in äußerst hitzeanfälligen Bestandsbauten untergebracht. Deshalb zielen auch viele der nachfolgend aufgezählten Maßnahmen auf Anpassungen zum Schutz vor Hitze.



Grüne Maßnahmen

Dies sind solche, die am Gebäude und im Außenbereich mithilfe von Vegetation umgesetzt werden, wie etwa Dach- und Fassadenbegrünung, die Entsiegelung von Flächen oder Verschattung durch Bäume.



Blaue Maßnahmen

Diese beziehen sich auf naturbasierte Lösungen zum Thema Wasser mit dem Ziel, einerseits Hochwasser- oder Niederschlagsereignisse abzuschwächen und andererseits in Hitzeperioden Wasser zu speichern und einen Verdunstungseffekt zu erzielen. Hierzu zählen etwa die Anlage von Retentionsflächen oder Kleinstgewässern wie Teichen oder Gräben.



Graue Maßnahmen

Dies sind technische oder bauliche Maßnahmen am Gebäude oder auf dem Grundstück. Hierzu gehören etwa Verschattungselemente (Rollläden, Jalousien oder Markisen), Hitzeschutzfolien, Nachrüstung der Wand- und Dachdämmung, Lüftungs- und Kühlungssysteme, helle Fassadenfarben, Rückhaltebecken, Schutztore oder Grauwasseranlagen.

Die erforderlichen und sinnvollen Maßnahmen hängen von der regionalen und lokalen Betroffenheit der Einrichtungen ab. Bestenfalls werden verschiedene Maßnahmen kombiniert, um bestmögliche Synergieeffekte zu erhalten. Eine ausführliche Darstellung für mehr bauliche Maßnahmen bei Neubau und Sanierung findet sich etwa im [Praxisratgeber Klimagerechtes Bauen](#).

Im Sinne eines effektiven Ressourceneinsatzes leisten die oben genannten Maßnahmen auch einen Beitrag zum Klimaschutz und stärken die lokale Biodiversität.

Bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen darf die behinderungsgerechte Gestaltung der Arbeitsstätte und der Arbeitsplätze nicht vernachlässigt werden.



Alle technisch-baulichen Maßnahmen sollten in enger Abstimmung mit Architekt*innen, Ingenieur*innen und Bauaufsicht geplant werden. Eine umfassende Risiko- und Folgenabschätzung im Vorfeld hilft, geeignete Lösungen zu priorisieren und die Wirtschaftlichkeit zu sichern. Diese kann zum Beispiel in Zusammenarbeit von einer internen Arbeitsgruppe erstellt werden.



Klimaschutz ist auch ein Aspekt des Arbeitsschutzes, wie § 4 Nr. 2 ArbSchG zeigt: „Gefahren sind bereits an ihrer Quelle zu bekämpfen.“

Welche technisch-baulichen Maßnahmen bei Neu- und Bestandsbauten ergriffen werden können, ist in diversen weiterführenden und zugänglichen Materialien beschrieben:

So hat das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung eine [Handreichung zum klimaangepassten Bauen bei Gebäuden](#) verfasst. Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main hat einen [Leitfaden zum klimarobusten Bauen](#) erstellt. Eine umfangreiche Hilfestellung bei der Planung und Umsetzung von technisch-baulichen Baumaßnahmen bei WfbM bietet die [DGUV Information 207-028](#).

4.2 Organisationsbezogene Maßnahmen

Bei organisationsbezogenen Klimaanpassungsmaßnahmen werden Prozesse, Zuständigkeiten, Planung und Management an die Folgen des Klimawandels angepasst. Das bedeutet, Klimarisiken systematisch in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen und Verantwortlichkeiten zu definieren. Deshalb fokussieren sich diese Maßnahmen nicht mehr nur auf die Aufrechterhaltung der Leistungen in den Einrichtungen, sondern auf den Eintritt von Extremwetterereignissen und die hierdurch notwendig werdende Katastrophenvorsorge.

Es bietet sich an, hierfür in der Praxis ein **Projektteam** innerhalb der Einrichtung einzurichten.⁷ Das Team sollte aus mehreren Personen bestehen, um die Aufgaben zu verteilen und auch in einer Extremwetterlage handlungsfähig zu sein. Empfohlen ist, dass sowohl Einrichtungsleitung, Fachbereiche, Sicherheits- oder Brandschutzbeauftragte als auch Mitglieder der Selbstvertretungen Teil des Teams sind.

Das Projektteam ist zuständig für die Erarbeitung, Umsetzung und Einhaltung der folgenden organisationsbezogenen Maßnahmen:



Erstellung einer Risiko- und Vulnerabilitätsanalyse sowie Notfallplanung: In einem ersten Schritt sollte das Projektteam eine Risiko- und Vulnerabilitätsanalyse für das gesamte Werkstattgelände erstellen und auf dieser Grundlage eine Notfallplanung erarbeiten.

Evakuierungspläne müssen erarbeitet oder aktualisiert werden und notwendige Unterlagen (zum Beispiel Flucht- und Rettungspläne, Checklisten) griffbereit sein. Diese sollten durch regelmäßige praktische Übungen (zum Beispiel Evakuierung bei Rauchalarm, Hitzevorfall, Überschwemmungsszenarien) erprobt werden, damit alle Beteiligten auf den Ernstfall vorbereitet sind.



Auf der [Website des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe](#) sind Materialien für Krisen und Katastrophen zum Download verfügbar.



Kommunikation und Vernetzung: Werkstätten und andere Leistungsanbieter sind bislang vielerorts nur unzureichend in kommunale Katastrophenschutzstrukturen eingebunden. Die KIM-Studie ([Bestandsaufnahme zum Katastrophenmanagement und der Inklusion von Menschen mit Behinderungen](#))⁸ zieht ein alarmierendes Fazit:

Die systematische und standardisierte Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen in Planungen, Präventionsmaßnahmen sowie Einsatzkonzepten ist oftmals unzureichend und von den Lebensrealitäten weit entfernt.

Werkstätten und andere Leistungsanbieter sind im Gegensatz zu anderen besonders gefährdeten Orten oder Einrichtungen, wie Schulen oder Altenpflegeeinrichtungen, meist (noch) nicht auf Vulnerabilitätskarten verzeichnet. Dadurch kann es im Ernstfall zu gravierenden Verzögerungen oder Fehlentscheidungen kommen.

Deshalb liegt hier noch viel Potenzial in der Katastrophenvorsorge: Durch die Kommunikation und Vernetzung mit kommunalen Katastrophenschutzbehörden, Feuerwehren, Technischem Hilfswerk, Rettungsdiensten und anderen Hilfsorganisationen kann sichergestellt werden, dass im Ernstfall schnelle Hilfe verfügbar ist und Werkstätten und andere Leistungsanbieter in kommunale Einsatzpläne eingebunden sind. Es ist stets sinnvoll zu prüfen, welche Datengrundlagen und Konzepte in der jeweiligen Kommune beziehungsweise im jeweiligen Bundesland bereits vorliegen. Ferner kann etwa beim zuständigen Eingliederungshilfeträger die Schaffung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle für Klimaanpassung angeregt werden.

Das Projektteam der Einrichtung kann hier zentraler Ansprechpartner und Koordinator sein.

Aber auch die Kommunikation und der Austausch mit anderen sozialen Einrichtungen beziehungsweise Werkstätten und anderen Leistungsanbietern im Sinne eines „Voneinander Lernens“ sollten ausgebaut werden.

Das Zentrum KlimaAnpassung bietet eine [digitale Plattform](#) an, auf dem sich Mitarbeitende aus sozialen Einrichtungen untereinander zum Thema Klimaanpassung vernetzen und austauschen können.



So sagt das 3K-Prinzip des Katastrophenschutzes:
„In der Krise Köpfe kennen!“



Kompetenzgeber: Weiterhin stellte die KIM-Studie fest, dass häufig Kenntnisse und Erfahrungen über die besonderen Anforderungen der Rettung und Evakuierung von Menschen mit Behinderungen fehlen. Diese werden oftmals als einheitliche Gruppe verstanden, ohne Differenzierung zwischen verschiedenen Behinderungsarten, Ausprägungen oder vorhandenen Kapazitäten.

Nur wenn die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen in jedem Krisenplan berücksichtigt sind, kön-



nen Evakuierungen und Rettungen sachgerecht durchgeführt werden.

Die Rehabilitationseinrichtungen und allen voran die Werkstattbeschäftigten sind Expert*innen in eigener Sache. Sie können auf die spezifischen Bedarfe und Herausforderungen der Rettung und Evakuierung hinweisen. Die Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen im Katastrophenmanagement kann zur persönlichen Entwicklung der Einsatzkräfte und deren Bild von Menschen mit Behinderungen beitragen. Dies kann zum Beispiel durch Schulungen bei den Hilfsorganisationen oder der Übersetzung von Informationsmaterialien der Hilfsinstitutionen und Kommunen in Leichte Sprache oder Deutscher Gebärdensprache geleistet werden. Denn die KIM-Studie stellte auch fest, dass Informationsmaterialien zumeist nicht barrierefrei, schwierig auffindbar oder nicht in Leichter Sprache oder Deutscher Gebärdensprache verfügbar sind.

So können nicht nur die Einsatzstrukturen im Ernstfall entlastet, sondern auch langfristig ein inklusives Katastrophenmanagement hergestellt werden. Denn wirkungsvoller als eine reine Informationsweitergabe ist die partizipative Erstellung von Notfallplänen und eine gute Kommunikation aller Beteiligten.



Bereithaltung von Warnsystemen: Das Projektteam in der Einrichtung sollte Warnsysteme und Informationskanäle bereithalten und Fachkräfte sowie Werkstattbeschäftigte über deren Nutzung aufklären:

Die Warn-App [KATWARN](#) versendet offizielle ortsbezogene Warnungen und Handlungsempfehlungen für die von Extremwetterereignissen betroffenen Menschen. Mit der [Notfall-Informations- und Nachrichten-App des Bundes \(NINA\)](#) können wichtige Warnmeldungen des Bevölkerungsschutzes für unterschiedliche Gefahrenlagen in spezifischen Regionen und Orten abonniert werden. Wetterwarnungen des [Deutschen Wetterdienstes](#) und Hochwasserinformationen der zuständigen Stellen der Bundesländer sind ebenfalls in die Warn-App NINA integriert. Darüber hinaus können Warnungen auch durch das [Cell Broadcast-System](#) empfangen werden. Auf der [Wissensplattform zum Kommunalen Katastrophenmanagement](#) gibt es eine Übersicht zu den Krisenstäben der Bundesländer. Die [Nora-App](#) ist die offizielle Notruf-App der Bundesländer. Über die App können beispielsweise Notrufe abgesetzt werden, ohne sprechen zu müssen.

Allerdings gilt auch hier zu beachten, dass nach den Auswertungen der KIM-Studie viele der Warnstrukturen und Apps nicht barrierefrei, schwierig zu bedienen oder nicht in Leichter Sprache verfügbar sind.



Schulungen und Sensibilisierung: Empfohlen wird, alle Fachkräfte und Beschäftigten ausreichend zum Thema Extremwetterereignisse zu schulen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Schulung wie auch die bereitgestellten Informationsmaterialien leicht verständlich sind. Bei der Organisation und Konzeption sollten im Sinne eines partizipativen Prozesses etwa die gewählten Gremien (Werkstattrat, Frauenbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung) miteinbezogen werden.

Regelmäßige Informationen und Workshops können helfen, das Bewusstsein für Klimarisiken zu schärfen. So kann Klimaanpassung in den Einrichtungen aktiv gelebt und das Interesse daran und die Bereitschaft dazu insgesamt gesteigert werden.



✓ **Beobachtung und Betreuung:** Es sollte gezielt darauf geachtet werden, ob jemand Überlastungsanzeichen zeigt und bei Bedarf Erste Hilfe eingeleitet werden. Ferner sollten die Werkstattbeschäftigten stets angeregt werden, erste Anzeichen von Hitzestress oder Ähnlichem zu melden.

✓ **Einnahme von Medikamenten:** Viele Medikamente, auf die die Menschen vor Ort angewiesen sind, haben Nebenwirkungen, wie etwa Auswirkungen auf die Wahrnehmungsfähigkeit, oder sie wirken bei Hitze anders als sonst üblich. Dies sollte stets bei Eintritt von Hitzewellen beachtet werden.

Der [Heidelberger Hitzetabelle](#) kann entnommen werden, welche Arzneistoffe potenziell Risiken bei Hitzewellen beinhalten.

✓ **Hydratation und Abkühlung:** In Hitzeperioden ist darauf zu achten, dass regelmäßig Wasser getrunken wird und bei Bedarf kühlende Maßnahmen durchgeführt werden (zum Beispiel kühle Umschläge, Unterarm-Abkühlung).

✓ **Sonnenschutz:** Innerhalb und außerhalb des Gebäudes sind Sonnenschutzmaßnahmen zu ergreifen. Arbeiten in direkter Sonne sollten minimiert werden; stattdessen können Schattenplätze geschaffen werden. Sonnenschutzcreme, Schutzkleidung und breite Hüte sollten zum Schutz bereitliegen.

✓ **Arbeitsanpassung:** An Hitzetagen sollten nach Möglichkeit körperlich weniger anstrengende Tätigkeiten durchgeführt und auf entsprechende Pausenzeiten geachtet werden.

4.4 Weiterführende Materialien

Neben den hier aufgezeigten Maßnahmen gibt es bereits **Beratungsangebote** von anderen Verbänden und Institutionen.

So bietet das [Projekt WIRksam: Gemeinsam Nachhaltigkeit gestalten](#) des Paritätischen Gesamtverbands bundesweit Beratung für gemeinwohlorientierte Unternehmen und Organisationen an, die auch Klimaanpassungsmaßnahmen umfassen. Die Erstberatung kann online via Zoom in Anspruch genommen werden.

Daneben gibt es diverse **Leitfäden** und **Handreichungen**. Diese sind zwar nicht auf Rehabilitationseinrichtungen wie Werkstätten und andere Leistungsanbieter zugeschnitten, es lassen sich dennoch Tipps und Informationen zu Checklisten oder Notfallplänen entnehmen:

Der Paritätische Gesamtverband hat einen [Leitfaden zur Klimaanpassung in der Sozialen Arbeit](#) verfasst. Das Deutsche Rote Kreuz hat eine [Praxishandreichung](#) für Klimaanpassung in Einrichtungen und Diensten der DRK-Wohlfahrt veröffentlicht. Diese enthält beispielsweise eine Vielzahl an weiteren Maßnahmen sowie als Anlage eine anschauliche Übersicht für das verantwortliche Projektteam in einer Einrichtung oder den Ablauf bei Wetterwarnungen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) hat eine [Handreichung, Notfallpläne und Checklisten](#) für ambulante Pflegeeinrichtungen und Tagespflegeeinrichtungen zur Vorbereitung auf und Bewältigung von Krisen



BAG WfbM

Bundesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

und Katastrophen entwickelt. Nicht zuletzt hat auch das Zentrum KlimaAnpassung einen [Leitfaden für Fachpersonal und Träger](#) entwickelt.

Der Bundesverband der Lebenshilfe hat [Tipps zum Schutz vor Hitze in Leichter Sprache](#) auf ihrer Homepage zur Verfügung gestellt.

Das [Deutsche Komitee Katastrophenvorsorge e.V. \(DKKV\)](#) informiert regelmäßig über einen Newsblog und bietet einen Newsletter an.



5.

Refinanzierung

Klimaanpassungsmaßnahmen kosten Geld. Technisch-bauliche Maßnahmen dabei mehr als organisationsbezogene und personelle Maßnahmen. Werkstätten und andere Leistungsanbieter verbleibt als gemeinnützige Sozialunternehmen wenig finanzieller Spielraum, um Rücklagen zu bilden oder Eigenkapital für notwendige Investitionen vorzuhalten. Gleichzeitig berichten zwei Drittel der befragten Einrichtungen in einer [Umfrage des Paritätischen Gesamtverbandes](#) von einem gestiegenen Arbeitsaufwand und jede zweite Einrichtung von der Notwendigkeit erhöhter Schutzmaßnahmen.

Gerade diese Ressourcen braucht es, um auch langfristig eine resiliente Klimaanpassung zu gewährleisten. Eine vollständige Refinanzierung von Klimaanpassungsmaßnahmen fehlt derzeit jedoch zu meist oder ist zumindest unsicher.¹⁰ Deshalb sollen im Weiteren zumindest einige Refinanzierungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

5.1 Fördermöglichkeiten

Es existieren derzeit verschiedene Fördermöglichkeiten zur Refinanzierung von Klimaanpassungsmaßnahmen.

- In der [Förderdatenbank - Fördersuche auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie](#) findet sich ein Überblick über die Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union. Mit dem Suchbegriff „Klimaanpassung“ und weiteren Filtern, z. B. nach Förderberechtigten und Fördergebiet, kann die Suche eingegrenzt werden.
- Hingewiesen werden soll an dieser Stelle auf die Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen – [AnpaSo](#)“ des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN). Zwar ist derzeit keine Antragstellung möglich. Um jedoch über die Öffnung eines neuen Förderfensters informiert zu werden, sollte der [Newsletter](#) abonniert werden. Die [Bundesförderung für effiziente Gebäude \(BEG\)](#) fasst frühere Förderprogramme zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Gebäudebereich -darunter auch Nichtwohngebäude - zusammen.
- Perspektivisch könnten sich auch Fördermöglichkeiten aus dem **Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität** ergeben.¹¹

5.2 Vergütungsverhandlungen

Eine weitere Möglichkeit ist, diese Kostenpunkte in den **Vergütungsverhandlungen mit den jeweiligen Kostenträgern** als Regelfinanzierung darzulegen und zu verargumentieren.

Grundsätzlich sollten Kostenverhandlungen angesichts multipler Krisen – besonders in den letzten



Jahren seit der Corona-Pandemie – nicht zu eng geschnürt werden, damit es den Einrichtungen möglich ist, auf Unvorhergesehenes zu reagieren und planen zu können. Dies ist auch auf die Klimaanpassungsmaßnahmen im Hinblick auf erwartete Extremwetterereignisse der Fall. Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass die Vergütungsverhandlungen mit den Kostenträgern oftmals keine ausreichende Refinanzierung gewährleisten. Dennoch soll im Folgenden eine Argumentationshilfe für die Vergütungsverhandlungen gegeben werden.

Für das **Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich** legt das [Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit](#) fest, dass Emissionen reduziert sowie Ressourcen geschont werden sollen. Viele Klimaanpassungsmaßnahmen leisten gleichzeitig auch einen Beitrag zum Klimaschutz, wie etwa die Entsiegelung von Flächen.

Für den **Arbeitsbereich** sind § 58 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB IX und die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zugrunde zu legen.



Gemäß § 58 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB IX erhalten die Werkstätten Vergütungen für die Kosten der fachlichen Anforderungen und der werkstattspezifischen wirtschaftlichen Betätigung.

Eine pauschale Ablehnung der Kosten ist nicht zulässig. Dies ist in jedem Einzelfall konkret zu prüfen. Hierauf sollte in den Vergütungsverhandlungen hingewiesen werden. Ein Urteil des Bundessozialgerichts¹² hat insoweit klare Maßstäbe zu den Investitionskosten gesetzt, die auch die technisch-baulichen Maßnahmen umfassen: Die Kostenstruktur einer Werkstatt oder eines anderen Leistungsanbieters ist nicht mit der eines regulären Unternehmens vergleichbar, da diese besonderen Anforderungen an die Arbeitsorganisation und Unterstützung der Werkstattbeschäftigten unterliegen.¹³ Dies gilt sowohl für klimaangepasste Neubauten als auch die Sanierung von Bestandsgebäuden.

Für organisations- und personenbezogene Maßnahmen hat diese Handreichung aufgezeigt, dass Werkstätten und andere Leistungsanbieter vulnerabler für Folgen von Extremwetterereignissen als Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes sind.

So führen auch die [BAGüS-Werkstattempfehlungen](#) aus, dass Personalkosten, die Kosten für den Arbeitsschutz sowie den medizinischen Bedarf zu den fachlichen Kosten einer Werkstatt oder anderen Leistungsanbieters gehören. Wie hier festgestellt wurde, sind Klimaanpassungsmaßnahmen und auch die Katastrophenvorsorge diesen Kategorien zuzuordnen.

Durch die Verpflichtung von Werkstätten und anderen Leistungsanbietern zur bestmöglichen Aufrechterhaltung des Leistungsangebots unter sich ändernden klimatischen Bedingungen sowie eintretenden Extremwetterereignissen bei Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sind wie oben dargestellt besonders umfassende und kostenintensive Klimaanpassungsmaßnahmen erforderlich, die auf die besonderen Bedarfe der Menschen mit Behinderungen Rücksicht nehmen. Diese Kosten gehen über die üblicherweise in einem Wirtschaftsunternehmen entstehenden Kosten in Art oder Höhe hinaus.



6.

Fazit und Ausblick

Der Klimawandel stellt die Werkstätten und andere Leistungsanbieter vor organisatorische und finanzielle Herausforderungen. Klimaanpassung in WfbM ist kein „Nice-to-have“, sondern notwendige Aufgabe als berufliche Rehabilitationseinrichtung und Ausprägung der Fürsorgepflicht als Arbeitgebende.

Es ist ein fortlaufender Prozess. Keine Maßnahme allein kann alle Folgen abfedern, aber zusammen steigern sie spürbar die Sicherheit und Gesundheit der Werkstattbeschäftigten und Fachkräfte und die Resilienz der Einrichtungen.

Ein systematisches Vorgehen und eine Kombination aus den dargestellten Maßnahmen gewährleistet, dass alle wichtigen Handlungsfelder abgedeckt werden. Denn die Herausforderung ist groß: Wetterextreme und Klimarisiken nehmen schon jetzt stetig zu. Die soziale Infrastruktur muss eher heute als morgen nachhaltig krisenfest ausgestaltet werden.

Deshalb sind nicht nur die Leistungserbringer, sondern auch die Kostenträger gefordert: Ohne die notwendigen Ressourcen kann eine Klimaanpassung nicht systematisch und ganzheitlich umgesetzt und langfristig sichergestellt werden.

Es müssen verlässliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, indem die entsprechenden Aufwendungen in Vergütungsverhandlungen als wirtschaftlich und notwendig anerkannt werden. Und auch langfristige Finanzierungsperspektiven sind erforderlich. Nicht nur allein durch die Kostenträger, sondern auch durch unbürokratische und auskömmliche Förderprogramme.

Nicht zuletzt ist der Gesetzgeber gefordert: Viele Gesetzesvorhaben adressieren und berücksichtigen die organisatorischen Realitäten und Herausforderungen in beruflichen Rehabilitationseinrichtungen wie Werkstätten nicht oder laufen ihnen sogar zuwider.¹⁴

Werkstätten und ihre Beschäftigten müssen in Planungen und Krisenfällen mitgedacht, in die Prozesse einbezogen und die Expertise als Kompetenzgeber genutzt werden.

Denn letztlich trägt jede Klimaanpassungsmaßnahme nicht nur zur Sicherheit und Gesundheit, sondern auch zur Inklusion bei, da sie die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen stärkt.



Verweise

- 1 Dies berichtet etwa das Zentrum für Umweltforschung (<https://www.ufz.de/index.php?de=33573>).
- 2 Angaben des Robert-Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Themen/Gesundheit-und-Gesellschaft/Gesundheitliche-Einflussfaktoren-A-Z/H/Hitze/Bericht_Hitzemortalitaet.html).
- 3 Zentrum KlimaAnpassung, Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen - Ein Leitfaden für Fachpersonal und Träger 2024 (https://zentrum-klimaanpassung.de/sites/default/files/2024-11/ZKA_Leitfaden-Soziale-Einrichtungen_2024_barrierefrei.pdf).
- 4 Einer Umfrage des Paritätischen Gesamtverbandes zur Hitze in sozialen Einrichtungen und Diensten nach gaben 82 Prozent der befragten Einrichtungen und Dienste eine starke oder sehr starke Betroffenheit an, insbesondere für Mitarbeitende (87,6 Prozent) und Klient*innen (74,3 Prozent). Die Umfrage ist hier abrufbar: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Fachinfos/doc/260714_Umfrage_Hitze_in_sozialen_Einrichtungen_und_Diensten.pdf
- 5 DRK-Generalsekretariat, Klimaanpassung in Einrichtungen und Diensten der DRK-Wohlfahrt, 2025 (https://drk-wohlfahrt.de/fileadmin/DRK-Wohlfahrt.de/02-Themen/Digitalisierung-Nachhaltigkeit/Klima_und_Nachhaltigkeit/Klimaanpassung/Praxishandreichung_PDF.PDF).
- 6 Der Paritätische, Klimaanpassung in der Sozialen Arbeit - ein Leitfaden für Einrichtungen und Dienste, 2025 (https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/250616_2.PDF). Deutlich wird dies etwa an der Arbeitsstättenregel „ASR A3.5 Raumtemperatur“, die festlegt, bei welcher Raumtemperatur Maßnahmen ergriffen werden müssen.
- 7 Vertiefend hierzu: DRK-Generalsekretariat, Klimaanpassung in Einrichtungen und Diensten der DRK-Wohlfahrt, 2025 (https://drk-wohlfahrt.de/fileadmin/DRK-Wohlfahrt.de/02-Themen/Digitalisierung-Nachhaltigkeit/Klima_und_Nachhaltigkeit/Klimaanpassung/Praxishandreichung_PDF.PDF).
- 8 Die KIM-Studie (Bestandsaufnahme zum Katastrophenmanagement und der Inklusion von Menschen mit Behinderungen) wurde von Oktober 2023 bis Februar 2024 für die Aktion Deutschland Hilft e. V. durchgeführt. Ihr Ziel war es, erstmals systematisch die Situation von Menschen mit Behinderungen in Katastrophen und ihrer Berücksichtigung im Katastrophenmanagement in Deutschland zu beschreiben und Ansatzpunkte für eine Weiterentwicklung und Verbesserung der Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen zu identifizieren. Relevant sind hier insbesondere die S. 88-102. mit Übersichtslisten zu verschiedenen Materialien wie etwa zur Inklusion, für Einsatzkräfte, Menschen mit Behinderung als Betroffene, zum Brandschutz, Stromausfall, Hochwasserschutz, Stärkung der Selbsthilfe (<https://www.aktion-deutschland-hilft.de/de/wir-ueber-uns/evaluierungen/studie-katastrophenmanagement-inklusion/>).
- 9 DRK-Generalsekretariat, Klimaanpassung in Einrichtungen und Diensten der DRK-Wohlfahrt, 2025 (https://drk-wohlfahrt.de/fileadmin/DRK-Wohlfahrt.de/02-Themen/Digitalisierung-Nachhaltigkeit/Klima_und_Nachhaltigkeit/Klimaanpassung/Praxishandreichung_PDF.PDF).
- 10 BAGFW, Dringender Handlungsbedarf: Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen und Diensten ermöglichen, 2024 (https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Pressemeldungen/PM_2024/PM_ForderungspapierKlimaanpassung_201124.pdf).
- 11 So fordert die BAGFW aktuell ein eigenständiges Förderprogramm für Klimaanpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen zur energetischen Sanierung von Sozialimmobilien der Freien Wohlfahrtspflege.
- 12 BSG, Urteil vom 05.07.2018, B 8 SO 28/16 R.
- 13 LAG WfbM Sachsen-Anhalt e.V., Werkstätten bauen - aber richtig!, 2025, S. 31.
- 14 Ein Beispiel ist das Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz. Dieses bestraft schlechte Klimabilanzen bei der Kreditvergabe. Da viele soziale Einrichtungen energieintensiv und veraltet sind, wären zur Sanierung Kredite nötig, die durch die neuen Klimavorgaben schwieriger zu bekommen sind.



BAG WfbM

Bundesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

Impressum

© 2026

Herausgeber

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V.

Andrea Stratmann (Vorstandsvorsitzende)

Christian Dreiss, Christiane Eck-Meißner, Dr. Oliver Gosolits, Dr. Michael Weber
(stellvertretende Vorsitzende)

Oranienburger Straße 13/14
10178 Berlin

Telefon +49 30 - 94 41 33 00

E-Mail info@bagwfbm.de

Internet www.bagwfbm.de

Redaktion

Luka Finn Wolf

Lektorat

Hanna Windsheimer-Kolla, Luka Finn Wolf

Gestaltung

Caroline Schulz